



Stellungnahme der Kooperation kommunaler Wasser- und Abwasserverbände Schleswig-Holstein (KOWA SH) zur unkonventionellen Förderung von Kohlenwasserstoffen in Schleswig-Holstein

In Schleswig-Holstein liegen diverse „Anträge zur Erteilung einer Erlaubnis zur Aufsuchung von Kohlenwasserstoffen vor“. Die Erlaubnisse wurden u.a. für die Gebiete „Rosenkranz Nord“ und „Ostrohe“ von den zuständigen Behörden inzwischen erteilt. Es ist wahrscheinlich, dass nach dem Auffinden von Kohlenwasserstoffen in nennenswerter Menge und bei Erfüllung der Voraussetzungen des maßgeblichen Bundesberggesetzes (BBergG) in der Rechtsfolge auch **Bewilligungen** für das Fördern beantragt und erteilt werden.

Bei Kohlenwasserstoffen kann es sich um Erdgas oder, genauso gut, um Erdöl handeln. Als Lagerstätten für Erdgas kommen Kohleflöze, Schiefergesteine und Schiefertone, Sandstein- oder Kalksteinformationen und Aquifere in Betracht¹.

Die Art der Kohlenwasserstoffe und die Art der Lagerstätte bestimmen das spätere Verfahren zur Förderung des Erdgases bzw. Erdöles. Während für (unkonventionelles) Erdgas die Methode des Frackings zum Einsatz kommt, ist bei unkonventionellem Erdöl das EOR-Verfahren (Enhanced Oil Recovery) anzunehmen, bei dem mit Hilfe von CO₂ die Viskosität des Öls stark herabgesetzt wird.

Die Bundesregierung plant, den Einsatz der Fracking-Methode gesetzlich zu regeln. Hierzu wurden vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie Entwürfe vorgelegt zur Änderung

- a) des Wasserhaushaltsgesetzes und
- b) der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben

Zu den geplanten Gesetzgebungsverfahren und insbesondere zum Verfahren des Frackings liegen umfangreiche Gutachten und Stellungnahmen vor. Viele kommen zum Ergebnis, dass es erhebliche Lücken gibt sowohl bei gesetzlichen Regelungen als auch bei geologischen Kenntnissen und technischen Erfahrungen.

So stellt das Umweltbundesamt bereits in seiner Stellungnahme 2011 fest²: „Wissenschaftlich fundierte Kenntnisse zu den möglichen Auswirkungen einer Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten auf Umwelt und Natur liegen für Deutschland zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht in ausreichendem Maße vor, um die Risiken abschließend bewerten zu können. Dies gilt insbesondere für potenzielle Auswirkungen auf Grund- und Trinkwasservorkommen.“

¹ vgl.: Stellungnahme Umweltbundesamt, Dezember 2011

² vgl.: ebd.

In der ausführlichen Studie des Umweltbundesamtes vom Dezember 2012³ werden auf 445 Seiten die Unsicherheiten und Wissensdefizite der Fracking-Technologie klar herausgearbeitet und dargestellt.

Auch die in der KOWA SH zusammen arbeitenden Wasserverbände beobachten die Vorgänge mit großer Sorge. Bei den anstehenden Gesetzesänderungen sollten aus Sicht der Wasserversorger folgende Punkte dringend berücksichtigt werden:

- ✓ Entscheidungen über weitergehende Erlaubnisse und Bewilligungen (z.B. für Einzelbohrungen) müssen aufgrund der heterogenen geologischen Struktur Schleswig-Holsteins Einzelfallentscheidungen sein. Sie dürfen nicht, wie die Erlaubnisse zur Aufsuchung, pauschal für ganze Aufsuchungsgebiete erteilt werden.
- ✓ Weiterhin muss eine Umweltverträglichkeitsprüfung für jeden Einzelfall obligatorischer Bestandteil des Genehmigungsverfahrens sein. Nur so ist gewährleistet, dass der Beweis für die Umweltverträglichkeit bereits vor der Entscheidung vom Antragsteller zu erbringen ist.
- ✓ Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht für bestimmte Fälle lediglich eine UVP-Vorprüfung vor, mit dem möglichen Ergebnis, dass auf eine vollumfängliche Umweltverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Diese Herangehensweise ist dem Eingriff durch Fracking in keiner Weise angemessen.
- ✓ Der Gesetzentwurf der Bundesregierung sieht ein Verbot für Fracking nur unter den relativ wenigen Trinkwasserschutzgebieten vor. Es gibt in Schleswig-Holstein aber eine vielfach höhere Anzahl von Trinkwassergewinnungsgebieten (419) als ausgewiesene Wasserschutzgebiete (38).
- ✓ Die Ausweisung von Wasserschutzgebieten ist ein sehr langwieriger Prozess und dauert Jahre, manchmal sogar Jahrzehnte. Es ist zu befürchten, dass über Fracking-Anträge zu entscheiden ist, noch bevor der Schutz einer Schutzgebietsverordnung überhaupt wirken kann.
- ✓ Aus diesem vorsorgenden Grund muss das gesetzliche Verbot von Fracking großflächig auch für Gebiete, die Einzugsgebiete für Trinkwassergewinnungsanlagen darstellen, gesetzlich verankert werden.

Weil für Schleswig-Holstein noch nicht bekannt ist, welche Art von unkonventionellen Kohlenwasserstoffen (Erdöl oder Erdgas) in welchen Lagerstätten aufgesucht und später abgebaut werden soll, kommen verschiedene unkonventionelle Fördertechnologien, ggf. auch eine Kombination der Verfahren in Betracht. Es ist nicht unwahrscheinlich, dass alle in der Vergangenheit diskutierten Verfahren nebeneinander oder gleichzeitig zum Einsatz kommen:

- Fracking für die Förderung von Erdgas
- Enhanced Oil Recovery für die Förderung von Erdöl und
- CCS zur Rückführung von bei der Erdgasgewinnung mitgeführtem CO₂ (vgl. Sleipner)

In Abwägung dieser Überlegungen und der in den Gutachten und Stellungnahmen bereits herausgearbeiteten Risiken durch Chemikalieneinsatz, beim Umgang mit Flowback-Wässern, bei

³ UBA-FB 001713; Umweltauswirkungen von Fracking bei der Aufsuchung und Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten – Risikobewertung, Handlungsempfehlungen und Evaluierung bestehender rechtlicher Regelungen und Verwaltungsstrukturen, Umweltbundesamt, Dessau-Roßlau, Dezember 2012

Betriebsstörungen und Undichtigkeiten lehnen die in der KOWA SH zusammen geschlossenen Wasserversorger den Einsatz unkonventioneller Technologien zur Förderung von Kohlenwasserstoffen in Schleswig-Holstein ab.

Wasserbeschaffungsverband Eiderstedt, Nordergeestweg 19, 25836 Garding

Wasserbeschaffungsverband Föhr, Am Wasserwerk 1, 25938 Wrixum/Föhr

Wasserverband Krempermarsch, Am Wasserwerk 5, 25358 Horst

Wasserbeschaffungsverband Mittleres Störgebiet, Siek 60, 24616 Brokstedt

Wasserverband Nord, Wanderuper Weg 23, 24988 Oeversee

Wasserverband Norderdithmarschen, Nordstrander Straße 26, 25746 Heide

Wasserverband Süderdithmarschen, Hauptstraße 7, 25704 Nindorf

Wasserverband Treene, Osterwittbekfeld 40, 25872 Wittbek

Wasserverband Unteres Störgebiet, Stadtmühlenweg 11, 25554 Wilster

ZwV Wasserversorgung Drei Harden, Gotteskoogstraße 46, 25899 Niebüll

Wrixum, den 30.05.2013

KOWA SH
im Auftrage



Dr. Hark Ketelsen
(Vorsitzender der KOWASH)

Kontakt:

Kooperation kommunaler Wasser- und Abwasserverbände Schleswig-Holstein (KOWA SH)

Dr. Hark Ketelsen

Am Wasserwerk 1

25938 Wrixum

Tel.: 04681 / 59280

Fax: 04681 / 592820

E-Mail: info@kowash.de

www.kowash.de